

## I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortgemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812.17 Hektar umfaßt, hat im Laufe der Berichtsperiode hinsichtlich der Gesamtfläche keine Änderung erfahren.

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen hievon:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume) . . . . .	12.21 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	12.34 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	12.54 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Gärten und öffentliche Anlagen . . . . .	12.94 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	12.85 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	12.80 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Weingärten . . . . .	3.33 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3.33 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3.34 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Waldungen . . . . .	13.03 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	13.03 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	13.03 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Acker, Wiesen und Weiden . . . . .	42.11 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	41.91 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	41.37 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Begräbnisplätze . . . . .	1.57 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1.60 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1.84 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Straßen und Wege . . . . .	8.44 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	8.54 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	8.68 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Eisenbahnen . . . . .	3.19 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3.24 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3.24 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
„ Gewässer . . . . .	3.18 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3.16 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	3.16 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen 19 Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes, deren finanzielle Unterstützung bereits mit Stadtrathsbeschluss vom 23. December 1891 beschlossen worden war, wurden mit der Staatsverwaltung Verhandlungen gepflogen. Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hatte mit Note vom 25. Februar 1891 verlangt, daß die Kosten der Reisekosten und Diäten der Geometer, sowie alle übrigen Auslagen im Betrage von 20.000 fl. von der Gemeinde getragen werden. Der Magistrat unterbreitete am 5. April 1894 dem Stadtrathe den Antrag, ein Programm aufzustellen und die Bereitwilligkeit der Gemeinde zur Leistung eines in fünf Decursivraten à 2000 fl. fälligen Pauschalbeitrages von 10.000 fl. zu den Gesamtkosten der nach der Polygonalmethode vorzunehmenden Neuvermessung des zu Wien einbezogenen Gebietes auszusprechen. Im Sinne dieser Anträge wurden über Verfügung des zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte der Gemeinde Wien bestellten landesfürstlichen Commissärs vom Magistrate Verhandlungen mit der Staatsverwaltung eingeleitet. Obwohl nun diese zufolge Note der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. Jänner 1896 den Anträgen theilweise



zustimmte, wurden die Verhandlungen im Laufe der Berichtsperiode noch nicht zu Ende geführt, da insbesondere in Beziehung auf die Verpflichtung zur Tragung der erforderlichen Auslagen eine Einigung mit der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction bisher nicht erzielt werden konnte. —

Von dem n.-ö. Landesauschusse wurde die Änderung der Wiener Gemeindegrenze nächst dem Linienamtsgebäude Rosenhügel am Lainzer Thiergarten angeregt. Hierüber wurde ihm von dem k. Commiffär im Jahre 1895 mitgetheilt, daß die Gemeinde Wien dermalen dieser Änderung der Gemeindegrenze nicht zustimmen könne, sondern sich vorbehalte, die Angelegenheit seinerzeit gleichzeitig mit der mehrfach nothwendig werdenden Änderung des Gemeindestatuts der Erledigung zuzuführen. Der n.-ö. Landesauschuss erklärte in einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Note auf diese seinerzeit in Aussicht genommene Änderung nicht eingehen zu können und verlangte deren sofortige Durchführung. Hierüber gab die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Note vom 30. Jänner 1896, Z. 7311, dem n.-ö. Landesauschusse bekannt, daß es ihm anheimgestellt bleibe, die Vorlage wegen Erwirkung des zur Durchführung der Angelegenheit erforderlichen Landesgesetzes bei dem n.-ö. Landtage schon in nächster Zeit einzubringen. —

Hinsichtlich der Regulierung der Grenzen der einzelnen Gemeindebezirke liegen die von verschiedenen Seiten gestellten Anträge dem Stadtbauamte zum Studium und zur seinerzeitigen Berichterstattung vor. Nach dem Antrage des Magistrates vom 1. October 1896 soll in eine Änderung der Bezirksgrenzen insolange nicht eingegangen werden, als nicht eine vollständige Revision aller Bezirksgrenzen unter Berücksichtigung der natürlichen Abgrenzungen und mit Bedachtnahme auf die durch den General-Regulierungsplan, sowie durch den Bau der Stadtbahn neu geschaffenen Verhältnisse vorgenommen werden kann.

---